

Regeln für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe

Regelungen für das Rauchen

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Rauchen in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Regelungen für den Handygebrauch

Die Nutzung von Handys, Smartphones und MP3-Playern ist **während der Unterrichtszeit, auch in den Pausen einschließlich der Mittagspause, auf dem Schulgelände nicht erlaubt**. Evtl. mitgeführte Geräte verbleiben während der Unterrichtszeit **ausgeschaltet in der Schultasche**. Den Schülerinnen und Schülern der S II ist der Gebrauch von Handys, Smartphones und MP3-Playern im Oberstufenraum und, während der Freistunden, auch in der Mensa außerhalb der Pausen der Gesamtschule erlaubt.

Die **Benutzung oder Mitführung** elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Tablet-PCs, MP3-Player u.Ä.) **während Klausuren – auch im ausgeschalteten Zustand** – kann als **Täuschungsversuch** gewertet werden.

Regelungen für Verspätungen

Nach dem Schulgesetz ist jeder Schüler zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Pünktlichkeit ist darüber hinaus ein Gebot der Höflichkeit und Rücksicht gegenüber den Mitschülern und den Fachlehrerinnen und -lehrern.

Bei Verspätungen gelten die folgenden Schritte:

1. Verspätung: kann vorkommen (aber Begründung/mündliche Entschuldigung)
2. Verspätung: **Ermahnung** des Schülers
3. Verspätung: **Ausschluss vom Unterricht** bis zum Ende der laufenden Stunde. Der versäumte Stoff ist vom Schüler selbstständig nachzuarbeiten. Er muss damit rechnen, am Beginn der nächsten Stunde überprüft zu werden.

Eine weitere Verspätung hat ein **Gespräch mit der Schulleitung** zur Folge, in dem der Schüler über mögliche Ordnungsmaßnahmen belehrt wird und ggf. erzieherische Maßnahmen ergriffen werden. Tritt keine Besserung ein, müssen Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.

Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

a) Verhalten bei nicht vorhersehbaren Versäumnissen

Die Schule ist unverzüglich über die Ursache des Fernbleibens zu informieren (**Tel. 02845/936610**).

Bei unvorhergesehener Nichtteilnahme an Kursfahrten, Exkursionen, Projekten o. Ä. ist die Schule zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

Bei **Versäumnis von Klausuren** ist die Schule **vor** Klausurbeginn zu unterrichten (**Tel. 936610 – ab 7.45 Uhr**). Es ist **unverzüglich** ein **ärztliches Attest** vorzulegen, das am Tag des Versäumnisses ausgestellt sein muss. Wird dies aus selbst zu vertretenden Gründen versäumt, verliert der Schüler das Recht auf einen Nachschreibtermin. Für den seltenen Fall, dass eine **Klausur wegen Krankheit abgebrochen** werden muss, ist **unverzüglich ein Arzt aufzusuchen und umgehend ein Attest vorzulegen**.

Die **schriftliche Entschuldigung** erfolgt durch die Formulare des Entschuldigungsheftes; diese sind bei minderjährigen Schülern von den Erziehungsberechtigten, ansonsten vom Schüler selbst zu unterschreiben. Die Gründe für das Fehlen sind jeweils mit Datum zu vermerken (z.B. Krankheit, Unglücksfall in der Familie o. Ä.).

Das Formular wird **unmittelbar nach dem Wiedererscheinen** allen betroffenen Fachlehrern zum Abzeichnen vorgelegt.

Das Entschuldigungsheft muss in jeder Unterrichtsstunde mitgeführt werden.

Für das ordnungs- und wahrheitsgemäße Ausfüllen ist allein der Schüler verantwortlich. Versäumt ein Schüler diese Pflicht, führt dies zu disziplinarischen Maßnahmen.

b) Verhalten bei vorhersehbaren Versäumnissen

Wird Unterricht aus **privaten Gründen** (z.B. Familienfest, Arzttermin, Fahrprüfung o. Ä.) versäumt, muss unbedingt frühzeitig **vorher** ein schriftlicher Beurlaubungsantrag gestellt werden (Formular im Sekretariat erhältlich). Den Anträgen sind entsprechende **Nachweise beizufügen**.

Für **Einzelstunden** spricht der **Fachlehrer** die Beurlaubung aus. Bis zu **zwei Tage** im Halbjahr beurlauben die **Beratungslehrer**. In **allen anderen Fällen** und immer dann, wenn eine Beurlaubung für **Tage**

direkt vor oder nach den Ferien beantragt wird (was überhaupt nur in wenigen Ausnahmefällen genehmigt werden kann), ist die **Schulleitung** zuständig.

Werden Unterrichtsstunden aus **schulischen Gründen** versäumt (z.B. Teilnahme an Schulwettkämpfen, Nachschreiben einer Klausur), ist keine Beurlaubung nötig.

In allen Fällen (schulisch oder privat) sind die betroffenen Fachlehrer rechtzeitig vorher zu informieren und die versäumten Stunden auf dem Versäumnisformular einzutragen und vom Fachlehrer abzuzeichnen. Bei Fehlen aus schulischen Gründen sind die Fehlstunden einzuklammern.

Muss aus zwingenden, schon vorher bekannten Gründen eine Klausur versäumt werden, so ist neben dem o.g. Beurlaubungsverfahren **unbedingt** der betroffene Fachlehrer rechtzeitig zu informieren und zu klären, ob und wann ein Nachschreibetermin möglich ist.

Abmeldung vom Unterricht

Schüler, die im Laufe des Schultages wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schule verlassen, müssen sich zuvor offiziell **abmelden**. Sie tragen sich in eine Liste ein, die im Sekretariat ausliegt. Dies gilt auch für den Nachmittagsunterricht und auch für Stunden, die laut Vertretungsplan entfallen.

Wer während Freistunden oder in der Mittagspause krank wird, muss die Schule telefonisch darüber informieren, dass er an den weiteren Stunden des Tages nicht mehr teilnehmen kann. Eine E-Mail alleine reicht nicht aus. Die versäumten Stunden sind zusätzlich im Entschuldigungsheft zu entschuldigen.

Stunden, die ohne diese Abmeldung versäumt werden, gelten als unentschuldigt.

Verhalten bei Unterrichtsausfall (EVA)

Sollte Unterricht ausfallen, so besteht für die 1. bis 4. Stunde **Anwesenheitspflicht**.

Die anwesenden Schülerinnen und Schüler tragen sich in **die Anwesenheitsliste** (Formular) ein, unterschreiben eigenhändig und geben die Liste **am Ende der Stunde im Lehrerzimmer** ab. Die Anwesenheit wird stichprobenartig kontrolliert.

Alle Teilnehmer des Kurses haben sich **im zugewiesenen Kursraum** aufzuhalten; naturwissenschaftliche Kurse dürfen sich bis auf Weiteres in der Mensa, in der Schulstraße oder im Oberstufenraum aufhalten.

Für **alle** ausfallenden Kurse besteht die **Pflicht**, zu Beginn der Stunde (für den Nachmittagsunterricht zu Beginn der Mittagspause) im Lehrerzimmer **nach Aufgaben zu fragen**. Für die 1. bis 4. Stunde **versammeln sich** die Schüler zu diesem Zweck **im Kursraum** und beauftragen einen Schüler/eine Schülerin, die Aufgaben und das Formular „Anwesenheitsliste“ abzuholen. Sollten 20 Minuten nach Beginn der 1. Stunde bzw. 10 Minuten nach Stundenbeginn der 2., 3. oder 4. Stunde keine Aufgaben vorliegen, dürfen die Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen.

Die Anwesenheitspflicht für die 1. oder 4. Stunde wird aufgehoben, falls bereits im Vorfeld Aufgaben erteilt wurden und der Fachlehrer eine Bearbeitung in der Schule nicht ausdrücklich angewiesen hat.

Leistungsfeststellung nach Versäumnissen

Wenn ein Schüler erforderliche Leistungen (z.B. in Klausuren, Hausaufgaben oder mündlichen Überprüfungen) durch von ihm nicht zu vertretendes Fehlen nicht erbringen kann **und** sein Fehlen wie vorgeschrieben entschuldigt, wird ihm Gelegenheit gegeben, die versäumten **Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen**.

In den Fällen, in denen die Versäumnisse selbst verschuldet sind oder eine pünktliche Entschuldigung versäumt wurde, liegt eine schuldhaft nicht erbrachte Leistung vor, die mit „ungenügend“ bewertet wird.

Für die **Aufarbeitung bzw. das Nacharbeiten** versäumten Unterrichtsstoffes ist der Schüler in jedem Fall **selbst zuständig**.

Befreiung vom Sportunterricht

Für eine langfristige Befreiung vom Sportunterricht kann schulischerseits ein **ärztliches/ amtsärztliches Attest** eingefordert werden.

Wird mehr als ein Quartal versäumt, kann je nach Laufbahn die Belegung eines Ersatzkurses erforderlich werden.